

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 22 (1966)
Heft: 9-10

Artikel: Schweizerische Vorbehalte zur europäischen Menschenrechtskonvention?
Autor: F.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist mir klar, dass die verfassungsrechtliche Flurbereinigung, die vor einem vorbehaltlosen Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention vorzunehmen sein wird, eine politisch ausserordentlich heikle Aufgabe darstellt, geht es doch viel weniger um die Durchsetzung verstandesmässiger, logisch fundierter Erkenntnisse, als um den Abbau von tief verwurzelten Ressentiments. Ich bin auch überzeugt, dass jedes Bemühen um eine umfassende Bereinigung der Bundesverfassung nutzlos verpuffen wird, solange nicht die erwähnten verfassungsrechtlichen Fragen, eine nach der andern, gelöst werden. Andererseits wird es sich die Schweiz kaum leisten können, Unterzeichnung und Ratifikation der Menschenrechtskonvention auf den Sankt-Nimmerleinstag zu verschieben. Es muss deshalb eine intensive und andauernde Aufklärung des Schweizervolkes in die Wege geleitet werden. Der von der Motion verlangte Bericht des Bundesrates müsste zur Basis dieser Aufklärungskampagne werden und die später unweigerlich folgenden Volksentscheidungen vorbereiten helfen. Ich bin allerdings der Meinung, dass es noch längere Zeit dauern wird, bis die öffentliche Meinung in ihrer Mehrheit zur Vornahme der im Grunde längst fälligen verfassungsrechtlichen Operationen bereit sein wird. Es dürfte sich deshalb die Frage stellen, und sie sollte ernsthaft überlegt werden, ob nicht ein Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention unter Anrufung von Art. 64 mit Vorbehalten möglich wäre. „Jeder Staat kann“, sagt der erwähnte Artikel, „bei Unterzeichnung dieser Konvention oder bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bezüglich bestimmter Vorschriften der Konvention einen Vorbehalt machen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Gebiete geltendes Gesetz nicht mit der betreffenden Vorschrift übereinstimmt. Ich möchte den Bundesrat bitten, auch diese Möglichkeit für eine vorläufige Lösung zu prüfen, und ich ersuche Sie, der Motion zuzustimmen.

(Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Sommersession 1966).

Schweizerische Vorbehalte zur europäischen Menschenrechtskonvention?

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht hat mit grossem Interesse die Beratungen im Nationalrat über die Motion Eggenberger verfolgt, welche vom Bundesrat Berichterstattung verlangt über die rechtlichen Voraussetzungen zur Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Gestützt auf die klar ausgesprochene Ansicht anlässlich der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht vom 14. Mai 1966 protestiert der Zentralvorstand gegen das Vorhaben, die Ratifikation mit Vorbehalt bezüglich des Frauenstimmrechts in die Wege zu leiten.

F. S.